



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 32 36 30

Niederkrüchten, den 17.04.2019

Vorlagen-Nr. 1159-2014/2020

Sachbearbeiter: Sascha Kruklat

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Sachverhalt:

Gemeindeverwaltungsdirektor Schippers und Ratsmitglied Mankau haben am 17. April 2019 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019 beschlossen.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 18. März 2019, eingegangen am 26. März 2019, einen verkaufsoffenen Sonntag am 05. Mai 2019 beantragt. An diesem Sonntag sollten die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden.

Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück. Fester Bestandteil des jährlichen Gewerbefestes ist das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Um das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 5. Mai 2019 sicherstellen zu können, musste die Entscheidung über den Erlass der Verordnung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da der Antrag des Vereins „Niederkrüchten macht mobil“ am 26. März 2019 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, wegen der Kürze der Zeit bis zur Sitzung des Rates am 10. April 2019 die Angelegenheit nicht abschließend von der Verwaltung bearbeitet und somit für diese Sitzung keine Sitzungsvorlage erstellt werden konnte und die nächste Sitzung des Rates für den 21. Mai 2019 terminiert ist. Auch kann der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Angelegenheit nicht entscheiden, da seine Sitzung für den 7. Mai 2019 vorgesehen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 17. April 2019 bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

1. Dringlichkeitsentscheidung vom 17. April 2019

In Vertretung

gez. Schippers